

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Gegen das oben genannte Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV entschieden, dass im Genehmigungsverfahren kein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der vorgesehene **Erörterungstermin am 5. Dezember 2025**, Uhrzeit: 10 Uhr, im Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main, Gebäude/Bauteil A 2 – Arbeitsgerichte – Raum U 150 a, b, c **entfällt** daher.

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 43.1 - 1646/12 Gen 2023/027
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/38-2023/1

StAnz. 46/2025 S. 1302

1008

Anerkennung der Solveig und Frank Zetzsche Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 15. Januar 2025 errichtete Solveig und Frank Zetzsche Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 27. Oktober 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → Oktober veröffentlicht.

Darmstadt, den 27. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/01-2025

StAnz. 46/2025 S. 1303

1009

Anerkennung der Eduard Scheck Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. November 2024 errichtete Eduard Scheck Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 27. Oktober 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → Oktober veröffentlicht.

Darmstadt, den 27. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/41-2024

StAnz. 46/2025 S. 1303

1010

Anerkennung der Max Schaporew Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 9. September 2025 errichtete Max Schaporew Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 27. Oktober 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → Oktober veröffentlicht.

Darmstadt, den 27. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/53-2024

StAnz. 46/2025 S. 1303

1011

Genehmigung der Namensänderung der VAF-Stiftung in Volker Walter Feierabend-Stiftung mit Sitzverlegung von Frankfurt am Main nach Dreieich

Nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich heute die Namensänderung der VAF-Stiftung in Volker Walter Feierabend-Stiftung mit Sitzverlegung von Frankfurt am Main nach Dreieich genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2025 → Oktober veröffentlicht.

Darmstadt, den 28. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.08-00115-2025

StAnz. 46/2025 S. 1303

1012

Bekanntmachung über den Verzicht auf Ausübung der Vorkaufsrechte nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) bis zum 30. Juni 2029

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Dezernat Naturschutz (Schutzgebiete und biologische Vielfalt) erklärt hiermit, dass das Land bis zum Ablauf des **30. Juni 2029** auf die Ausübung der Vorkaufsrechte nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. Nr. 323), und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 57), verzichtet.

Darmstadt, den 29. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
0029-V 53.2-88.n.58-00963

StAnz. 46/2025 S. 1303